

1964	Ausgegeben zu Bonn am 14. November 1964	Nr. 55
Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 64	Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Bundesbeamte ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2030-2-9</i>	853
11. 11. 64	Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (18. FeststellungsDV) .. <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 18</i>	855
11. 11. 64	Zweite Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung zur Durchführung des Feststellungs- gesetzes zugleich Dreizehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lasten- ausgleichsgesetz ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 11</i>	857
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 49, Nr. 50 und Nr. 51 .....	860
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	861
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	862

## Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Bundesbeamte

Vom 5. November 1964

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2030-2-9*

Auf Grund des § 80 Nr. 3 des Bundesbeamten-  
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom  
1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) verordnet  
die Bundesregierung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Bundesbeamte (§ 2 des  
Bundesbeamtengesetzes), die noch nicht 18 Jahre alt  
sind (jugendliche Beamte); sie gilt nicht für jugend-  
liche Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz.

### § 2

#### Arbeitszeit

(1) Die tägliche Arbeitszeit der jugendlichen Be-  
amten darf acht Stunden, die wöchentliche Arbeits-  
zeit 44 Stunden nicht überschreiten.

(2) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann  
die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den  
dienstlichen Bedürfnissen in angemessenem Verhält-  
nis verlängert werden; die nach Absatz 1 zulässige  
tägliche Arbeitszeit darf hierbei un höchstens eine  
Stunde, die wöchentliche Arbeitszeit um höchstens  
drei Stunden überschritten werden.

### § 3

#### Berufsschule

(1) Ein berufsschulpflichtiger jugendlicher Beam-  
ter darf vor einem vor neun Uhr beginnenden Un-  
terricht nicht zum Dienst herangezogen werden. An  
Berufsschultagen, an denen die Unterrichtszeit min-  
destens sechs Stunden einschließlich der Pausen be-  
trägt, ist er ganz von der Arbeit freizustellen.

(2) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule ein-  
schließlich der Pausen wird auf die Arbeitszeit an-  
gerechnet. Beträgt die Unterrichtszeit einschließlich  
der Pausen mindestens sechs Stunden, so ist sie mit  
der Arbeitszeit, die der jugendliche Beamte an die-  
sem Tage ohne den Berufsschulbesuch gehabt hätte,  
mindestens aber mit der Unterrichtszeit auf die Ar-  
beitszeit anzurechnen.

### § 4

#### Pausen

Jugendliche Beamte dürfen nicht länger als vier-  
einhalb Stunden ohne Pause beschäftigt werden.  
Als Pausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von  
mindestens 15 Minuten. Die Pausen betragen bei  
einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu  
sechs Stunden insgesamt 30 Minuten, bei einer Ar-

beitszeit von mehr als sechs Stunden insgesamt 60 Minuten. Pausen werden auf die Arbeitszeit nicht angerechnet.

#### § 5

##### Tägliche Freizeit und Nachtruhe

(1) Zwischen dem Ende der Tagesarbeit und dem nächsten Dienstbeginn müssen mindestens zwölf Stunden liegen.

(2) In der Zeit von 20 bis 6 Uhr dürfen jugendliche Beamte nicht beschäftigt werden; wird der Dienst in Wechselschichten geleistet, dürfen jugendliche Beamte bis 23 Uhr beschäftigt werden, jedoch nur in einem regelmäßigen, höchstens zweiwöchentlichen Wechsel.

#### § 6

##### Ende der Arbeitszeit vor Sonn- und Feiertagen und Sonntagsruhe

(1) An Sonnabenden und am 24. und 31. Dezember muß der Dienst spätestens um 14 Uhr enden. Wird der Dienst in Wechselschichten geleistet und muß daher von Satz 1 abgewichen werden, ist der jugendliche Beamte an einem Tage derselben oder der folgenden Woche ab 13 Uhr vom Dienst freizustellen.

(2) In jedem Monat müssen mindestens zwei Sonnabendnachmittage dienstfrei bleiben.

(3) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen jugendliche Beamte nicht beschäftigt werden.

#### § 7

##### Ausnahmen

(1) Die §§ 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn jugendliche Beamte in unvorhergesehenen

Notfällen mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten beschäftigt werden müssen, weil andere Bedienstete nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann Ausnahmen von den §§ 2 bis 4, 5 Abs. 1 und § 6 zulassen, wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern; die Ausnahmen sind zu befristen.

(3) Geleistete Mehrarbeit ist durch Gewährung von Freizeit auszugleichen, möglichst innerhalb der folgenden vier Wochen.

#### § 8

##### Mutterschutz

Mehrarbeit im Sinne des § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 19. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 214), geändert durch Verordnung vom 22. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672), ist bei einer jugendlichen Beamtin jede Dienstleistung, die über acht Stunden täglich und 80 Stunden in der Doppelwoche hinausgeht. § 7 Abs. 4 der genannten Verordnung findet insoweit keine Anwendung.

#### § 9

##### Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. November 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister des Innern  
Hermann Höcherl

**Achtzehnte Verordnung  
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes  
(18. FeststellungsDV)**

Vom 11. November 1964

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 18*

Auf Grund des § 6 Abs. 4 und des § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), zuletzt geändert durch § 2 des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Abgrenzung des Begriffs der Familienstiftungen**

(1) Familienstiftungen im Sinne dieser Verordnung sind rechtsfähige Stiftungen, die nach der Stiftungsurkunde oder der Satzung überwiegend und unmittelbar dem Wohl von Angehörigen einer oder mehrerer bestimmter Familien zu dienen bestimmt sind oder bestimmt waren.

(2) Als Familienstiftungen im Sinne dieser Verordnung gelten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Stiftungen, die aus Anlaß der Fideikommißauflösung errichtet worden sind (Fideikommißauflösungsstiftungen).

§ 2

**Gleichstellung von Beteiligungsrechten  
an Familienstiftungen**

(1) Ist ein Schaden an dem im Vertreibungsgebiet belegenen Vermögen einer Familienstiftung mit Sitz im Vertreibungsgebiet entstanden, wird der Schaden nach Maßgabe des § 3 den Beteiligten so zugerechnet, wie wenn diese an dem Vermögen, an dem der Schaden eingetreten ist, im Zeitpunkt der Schädigung zur gesamten Hand berechtigt gewesen wären. Voraussetzung ist, daß die Auflösung der Familienstiftung und die Übertragung des Stiftungsvermögens auf Familienmitglieder nach der Stiftungsurkunde oder der Satzung oder nach den Vorschriften über die Auflösung und das Erlöschen der Fideikommission und sonstiger gebundener Vermögen im Zeitpunkt der Schädigung zulässig gewesen wäre.

(2) Absatz 1 ist insoweit nicht anzuwenden, als in der Stiftungsurkunde oder der Satzung ausdrücklich bestimmt ist, daß das Stiftungsvermögen im Falle des Unmöglichwerdens der Erfüllung des Stiftungszwecks oder im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Erlöschens der Familienstiftung an Berechtigte fallen soll, die nicht Familienmitglieder sind; es sei denn, daß eine derartige Bestimmung nur für

den Fall des Aussterbens der begünstigten Familie getroffen worden ist.

(3) Der Schaden gilt als am 8. Mai 1945 eingetreten.

§ 3

**Beteiligte**

(1) Als Beteiligte können im Zeitpunkt der Schädigung lebende, vom Stifter als Berechtigte eingesetzte Familienmitglieder bestimmt werden, an die unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt der Schädigung bestehenden Verhältnisse das Stiftungsvermögen im Falle der Auflösung der Familienstiftung zu diesem Zeitpunkt

1. in Übereinstimmung mit dem damals geltenden Recht der Familienstiftung gefallen wäre oder
2. nach den damals geltenden Vorschriften über die Auflösung und das Erlöschen der Fideikommission und sonstiger gebundener Vermögen hätte übergehen können;

dies gilt für die Bestimmung des Anteils der Beteiligten an dem Schaden entsprechend. Die Zahl der Beteiligten soll nicht höher sein, als einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Stiftungsvermögens entspricht.

(2) Das nach § 31 des Gesetzes zuständige Feststellungsamt hat für die Bestimmung der Beteiligten und ihres Anteils an dem Schaden einen Vorschlag des Organs der Stiftung einzuholen, das nach der Stiftungsurkunde oder der Satzung die weitestgehenden Befugnisse hat; es bestimmt die Beteiligten und ihren Anteil durch Bescheid. Das Organ der Stiftung hat dem Feststellungsamt jede Auskunft zu erteilen, deren es für die Bestimmung der Beteiligten und ihres Anteils an dem Schaden bedarf, und ihm alle hierfür in Betracht kommenden Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen.

(3) Der Bescheid nach Absatz 2 ist den Beteiligten zuzustellen und außerdem im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung, die mit einer Belehrung über die Rechtsmittel (§ 38 des Gesetzes) zu versehen ist, tritt für die Beteiligten, denen nicht zugestellt werden kann, und die übrigen Familienmitglieder an die Stelle der Zustellung.

§ 4

**Schadensberechnung**

(1) Für die Schadensberechnung gilt, unbeschadet des § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, § 6 Abs. 1 des Ge-

setzes entsprechend. § 12 Abs. 3 des Gesetzes ist auf Verbindlichkeiten aus Bezugsberechtigungen Beteiligter (§ 3) nicht anzuwenden.

(2) War ein Beteiligter im Zeitpunkt der Schädigung zugleich Bezugsberechtigter aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, so bleibt die Feststellung eines Schadens an einem privatrechtlichen geldwerten Anspruch durch Verlust der Bezugsberechtigung unberührt. Der Betrag, mit dem der Verlust der Bezugsberechtigung als Schaden an einem privatrechtlichen geldwerten Anspruch festgestellt ist, wird von dem Anteil des Beteiligten an dem Schaden abgezogen, der an dem Vermögen der Familienstiftung entstanden ist. Setzt sich der Schaden an dem Stiftungsvermögen aus Schäden an verschiedenen Vermögensarten zusammen, wird der in Satz 2 genannte Betrag von den Schäden in dem Verhältnis abgezogen, in dem diese zueinander stehen.

## § 5

### Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes, § 7 des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545), Artikel III des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613) und § 11 des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. November 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Lemmer

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Elften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes  
zugleich Dreizehnten Verordnung  
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz\*)**

Vom 11. November 1964

Auf Grund des § 16 Abs. 8, des § 20 Abs. 2 und des § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534) sowie des § 239 Abs. 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 585), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Änderung der 11. FeststellungsDV  
= 13. LeistungsDV-LA**

Die Elfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 17. November 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 681) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird nach der Anlage A ergänzt.
2. Die Anlage 2 wird nach der Anlage B ergänzt.

§ 2

**Anwendungszeitpunkt**

Die Vorschriften des § 1 sind mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab anzuwenden.

§ 3

**Anwendung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes, § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, Artikel VI des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403), § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809), Artikel III des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613) und § 14 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785) auch im Land Berlin.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. November 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Lemmer

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 11

**Anlage A**  
 (zu § 1 Nr. 1)

**Umrechnungssätze**

Land	Währungseinheit	Umrechnungssatz nach	
		§ 1 RM	§ 2 RM
1	2	3	4
El Salvador	El Salvador-Colón	1,43	2,02
Honduras	Lempira	1,74	2,46

**Anlage B**  
 (zu § 1 Nr. 2)

**Umrechnungssätze**

Land	Währungseinheit	Umrechnungssatz		
		nach		für die Zeit
1	2	§ 1 RM	§ 2 RM	
China	Chinesischer National-Dollar (CN\$) = Yuan (Y)	0,61	0,75	bis zum 31. 12. 1939
		0,23	0,23	vom 1. 1. 1940 bis zum 31. 12. 1940
		0,19	0,19	vom 1. 1. 1941 bis zum 30. 8. 1941
		0,13	0,13	vom 1. 9. 1941 bis zum 31. 5. 1942
	Central Reserve Bank Dollar (CRB\$)	0,10	0,10	vom 1. 6. 1942 bis zum 31. 12. 1942
		0,05	0,05	vom 1. 1. 1943 bis zum 31. 12. 1943
		0,009	0,009	vom 1. 1. 1944 bis zum 31. 12. 1944
		0,001	0,001	vom 1. 1. 1945 bis zum 31. 3. 1945
	Federal Reserve Bank Dollar (FRB\$)	0,24	0,24	vom 1. 6. 1940 bis zum 31. 12. 1940
		0,35	0,35	vom 1. 1. 1941 bis zum 31. 12. 1942
		0,19	0,19	vom 1. 1. 1943 bis zum 31. 12. 1943
		0,08	0,08	vom 1. 1. 1944 bis zum 30. 6. 1944
		0,025	0,025	vom 1. 7. 1944 bis zum 31. 12. 1944
		0,01	0,01	vom 1. 1. 1945 bis zum 31. 3. 1945
Jugoslawien	Dinar	0,011	0,011	vom 1. 1. 1951 bis zum 31. 12. 1951
		0,014	0,014	vom 1. 1. 1952 bis zum 31. 12. 1952
		0,013	0,013	vom 1. 1. 1953 bis zum 31. 12. 1954
		0,012	0,012	vom 1. 1. 1955 bis zum 31. 12. 1957
		0,011	0,011	vom 1. 1. 1958 bis zum 31. 12. 1960
		0,009	0,009	vom 1. 1. 1961 bis zum 31. 12. 1962
		0,008	0,008	vom 1. 1. 1963 bis zum 31. 8. 1963
Polen	Zloty	0,21	0,21	vom 1. 1. 1947 bis zum 31. 12. 1947
		0,24	0,24	vom 1. 1. 1948 bis zum 31. 12. 1949
		0,21	0,21	vom 1. 1. 1950 bis zum 31. 12. 1951
		0,18	0,18	vom 1. 1. 1952 bis zum 31. 12. 1952
		0,13	0,13	vom 1. 1. 1953 bis zum 31. 12. 1953
		0,14	0,14	vom 1. 1. 1954 bis zum 31. 12. 1955
		0,15	0,15	vom 1. 1. 1956 bis zum 31. 12. 1956
		0,14	0,14	vom 1. 1. 1957 bis zum 30. 9. 1963

Land	Währungseinheit	Umrechnungssatz		
		nach		für die Zeit
1	2	§ 1 RM	§ 2 RM	
Rumänien	Leu	0,02	0,02	vom 1. 1. 1941 bis zum 31. 12. 1941
		0,013	0,013	vom 1. 1. 1942 bis zum 31. 12. 1942
		0,009	0,009	vom 1. 1. 1943 bis zum 31. 12. 1943
		0,008	0,008	vom 1. 1. 1944 bis zum 30. 9. 1944
		0,006	0,006	vom 1. 10. 1944 bis zum 31. 12. 1944
		0,003	0,003	vom 1. 1. 1945 bis zum 31. 3. 1945
Sowjetunion	Rubel	0,11	0,11	vom 1. 1. 1947 bis zum 31. 12. 1947
		0,12	0,12	vom 1. 1. 1948 bis zum 31. 12. 1948
		0,14	0,14	vom 1. 1. 1949 bis zum 31. 12. 1949
		0,16	0,16	vom 1. 1. 1950 bis zum 31. 12. 1950
		0,19	0,19	vom 1. 1. 1951 bis zum 31. 12. 1951
		0,20	0,20	vom 1. 1. 1952 bis zum 31. 12. 1952
		0,23	0,23	vom 1. 1. 1953 bis zum 31. 12. 1953
		0,24	0,24	vom 1. 1. 1954 bis zum 31. 12. 1954
		0,23	0,23	vom 1. 1. 1955 bis zum 31. 12. 1956
		0,27	0,27	vom 1. 1. 1957 bis zum 31. 12. 1957
		0,28	0,28	vom 1. 1. 1958 bis zum 31. 12. 1958
		0,27	0,27	vom 1. 1. 1959 bis zum 31. 12. 1959
		0,28	0,28	vom 1. 1. 1960 bis zum 31. 12. 1960
		2,80	2,80	vom 1. 1. 1961 bis zum 31. 12. 1961
Tschechoslowakei	tschechoslowakische Krone	0,057	0,057	vom 1. 11. 1945 bis zum 31. 12. 1947
		0,064	0,064	vom 1. 1. 1948 bis zum 31. 12. 1948
		0,072	0,072	vom 1. 1. 1949 bis zum 31. 12. 1949
		0,084	0,084	vom 1. 1. 1950 bis zum 31. 12. 1952
		0,19	0,19	vom 1. 1. 1953 bis zum 31. 12. 1954
		0,20	0,20	vom 1. 1. 1955 bis zum 31. 12. 1955
		0,21	0,21	vom 1. 1. 1956 bis zum 31. 12. 1956
		0,22	0,22	vom 1. 1. 1957 bis zum 31. 12. 1957
		0,23	0,23	vom 1. 1. 1958 bis zum 31. 12. 1958
		0,24	0,24	vom 1. 1. 1959 bis zum 31. 12. 1959
		0,25	0,25	vom 1. 1. 1960 bis zum 31. 12. 1960
0,26	0,26	vom 1. 1. 1961 bis zum 31. 12. 1961		

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 49, ausgegeben am 30. Oktober 1964

Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 64	Sechste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs [Teile von Geflügel der Tarifnummer 02.02—(B)] .....	1337
26. 10. 64	Siebente Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Rinder- und Milchmarktordnung)	1338
27. 10. 64	Dreiundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Mineralölzölle)	1343
27. 10. 64	Sechsendneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Rinder-Marktordnung) .....	1349

### Nr. 50, ausgegeben am 3. November 1964

28. 10. 64	Fünfte Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1963 .....	1353
28. 10. 64	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und französischen Grenzabfertigung des Schiffsverkehrs auf der Mosel in Apach .....	1358
28. 10. 64	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der Autobahn Köln-Lüttich und an der Straße Wahlerscheid-Rocherath .....	1361
16. 10. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen .....	1365
16. 10. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes .....	1366
16. 10. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Kuba) .....	1367
16. 10. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Inkrafttreten für Algerien) .....	1368

### Nr. 51, ausgegeben am 6. November 1964

3. 11. 64	Gesetz zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen	1369
-----------	--	------

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
24. 10. 64 Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —	201	27. 10. 64	28. 10. 64
26. 10. 64 Verordnung zur Änderung der Butterverordnung	203	29. 10. 64	Siehe Artikel 4
26. 10. 64 Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Vierte Ausgleichsverordnung)	203	29. 10. 64	1. 11. 64
20. 10. 64 Verordnung PR Nr. 10/64 über die Aufhebung der Preisvorschriften für die Entgelte der Ärzte bei Durchführung der freien Heilfürsorge für Soldaten der Bundeswehr, für Ersatzdienstleistende im zivilen Ersatzdienst und für heilfürsorgeberechtigte Vollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes	204	30. 10. 64	1. 10. 64
20. 10. 64 Schifffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen über das Schleppen auf der Weser	204	30. 10. 64	1. 11. 64
30. 10. 64 Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —	205	31. 10. 64	1. 11. 64
31. 10. 64 Verordnung über die Höhe der Kautions bei Einfuhrlicenzen für bestimmte Milcherzeugnisse	205	31. 10. 64	1. 11. 64
31. 10. 64 Verordnung über die Festsetzung der Schwellenpreise für Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1964/65	205	31. 10. 64	1. 11. 64
31. 10. 64 Verordnung über die Erleichterung der Einfuhr geringfügiger Buttermengen	205	31. 10. 64	1. 11. 64
30. 10. 64 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften vom 15. Juli 1964	205	31. 10. 64	1. 11. 64
30. 10. 64 Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik	206	3. 11. 64	1. 11. 64
29. 10. 64 Verordnung Nr. 22/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	207	4. 11. 64	Siehe § 4
20. 10. 64 Fünfte Schifffahrtpolizeiliche Anordnung über den Verkehr auf der Trave im Bereich der Herrenbrücke während der Bauarbeiten	208	5. 11. 64	15. 11. 64
2. 11. 64 Verordnung zur Änderung der §§ 6, 13 und 53 der Grundbuchverordnung	209	6. 11. 64	1. 1. 65
4. 11. 64 Erste Verordnung über die Intervention bei Butter im Milchwirtschaftsjahr 1964/65	209	6. 11. 64	1. 11. 64
5. 11. 64 Verordnung TSF Nr. 9/64 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	210	7. 11. 64	9. 11. 64

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
28. 9. 64 Verordnung Nr. 125/64/EWG der Kommission zur Änderung des von der Französischen Republik für das Wirtschaftsjahr 1964/1965 festgesetzten Schwellenpreises für Bruchreis	149	30. 9. 64	2397
29. 9. 64 Verordnung Nr. 126/64/EWG der Kommission zur Festsetzung von Ausgleichskoeffizienten zwischen der Roggenqualität aus der Türkei und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität	149	30. 9. 64	2398
29. 9. 64 Verordnung Nr. 127/64/EWG der Kommission zur Bestimmung der technischen Kosten der Denaturierung von Weizen und Roggen für die Wirtschaftsjahre 1962/1963 und 1963/1964	149	30. 9. 64	2399
29. 9. 64 Verordnung Nr. 128/64/EWG der Kommission zur Bestimmung der Mindestqualität, von der an Weichweizen oder Roggen als für die menschliche Ernährung geeignet angesehen wird	149	30. 9. 64	2399
29. 9. 64 Verordnung Nr. 129/64/EWG der Kommission zur Bestimmung des jährlichen Gesamtverbrauchs der getreideverarbeitenden Industrie für den Inlandsbedarf	149	30. 9. 64	2400
29. 9. 64 Verordnung Nr. 130/64/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnungen Nr. 77 und 96/64/EWG, Teile von Hausgeflügel betreffend	149	30. 9. 64	2401
29. 9. 64 Verordnung Nr. 131/64/EWG der Kommission über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Eier von Hausgeflügel, lebendes und geschlachtetes Hausgeflügel sowie über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Eier in der Schale von Hausgeflügel, lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und geschlachtetes Hausgeflügel für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1964	149	30. 9. 64	2403
29. 9. 64 Verordnung Nr. 132/64/EWG der Kommission zur Verlängerung der Verordnung Nr. 5/64/EWG der Kommission	149	30. 9. 64	2410
30. 9. 64 Verordnung Nr. 133/64/EWG der Kommission über die Festsetzung eines Zusatzbetrages für Eier in der Schale von Hausgeflügel	151	1. 10. 64	2426
9. 10. 64 Verordnung Nr. 134/64/EWG der Kommission über die Anwendung der Interventionsmaßnahmen und der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen auf dem Rindfleischsektor	159	17. 10. 64	2529
13. 10. 64 Verordnung Nr. 135/64/EWG des Rates über den Absatz von Fleisch, das auf Grund von Interventionen eingefroren wurde	159	17. 10. 64	2532
12. 10. 64 Verordnung Nr. 136/64/EWG der Kommission über den Erlaß von Durchführungsbestimmungen zu den in der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Einfuhrlizenzen	165	22. 10. 64	2601
14. 10. 64 Verordnung Nr. 137/64/EWG der Kommission über die Festsetzung der Pauschbeträge für bestimmte Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1964/65	165	22. 10. 64	2603

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
14. 10. 64 Verordnung Nr. 138/64/EWG der Kommission betreffend Übergangsbestimmungen für Milch-erzeugnisse, die vor dem Zeitpunkt der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 13/64/EWG eingeführten Regelung des Handelsverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland in ein Zollgut-lager verbracht worden sind	165	22. 10. 64	2604
19. 10. 64 Verordnung Nr. 139/64/EWG der Kommission vom 19. Oktober 1964 über den Erlaß von Durchfüh-rungsbestimmungen über die in der Verordnung Nr. 14/64/EWG vorgesehenen Einfuhrlizenzen	166	23. 10. 64	2616
19. 10. 64 Verordnung Nr. 140/64/EWG der Kommission vom 19. Oktober 1964 zur Änderung der Verordnung Nr. 63/64/EWG betreffend die Berechnung des Einfuhrpreises für Kälber	166	23. 10. 64	2618
21. 10. 64 Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnisse	169	27. 10. 64	2666
21. 10. 64 Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates zur Ver-längerung und Anpassung der Grenzen der Er-stattung bei der Erzeugung für Getreide- und Kartoffelstärke bis zum 31. März 1965	169	27. 10. 64	2673
21. 10. 64 Verordnung Nr. 143/64/EWG des Rates zur Ände-rung des für die Bundesrepublik Deutschland fest-gesetzten Referenzpreises für das Leiterzeugnis der Gruppe „Laktose und Laktosesirup“	169	27. 10. 64	2674
21. 10. 64 Verordnung Nr. 144/64/EWG des Rates zur Ände-rung der Referenzpreise des Großherzogtums Luxemburg für Milch und Milcherzeugnisse	169	27. 10. 64	2675
26. 10. 64 Verordnung Nr. 145/64/EWG der Kommission zur Festsetzung eines Zusatzbetrags für getrocknetes Vollei und getrocknetes Eigelb von Hausgeflügel	169	27. 10. 64	2677
26. 10. 64 Verordnung Nr. 146/64/EWG der Kommission über die Festsetzung eines Zusatzbetrags für Eier in der Schale von Hausgeflügel	169	27. 10. 64	2678
26. 10. 64 Verordnung Nr. 147/64/EWG der Kommission zur Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von geschlachteten Hühnern aus dritten Ländern	169	27. 10. 64	2679
26. 10. 64 Verordnung Nr. 148/64/EWG der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Ein-fuhr von Tafeltrauben aus dritten Ländern	169	27. 10. 64	2679
27. 10. 64 Verordnung Nr. 149/64/EWG der Kommission über die Berechnung der Abschöpfungsbeträge und Erstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse	171	29. 10. 64	2693
27. 10. 64 Verordnung Nr. 150/64/EWG der Kommission über die Erstattungsregelung bei Ausfuhren nach Drittländern auf dem Rindfleischsektor	171	29. 10. 64	2697
27. 10. 64 Verordnung Nr. 151/64/EWG der Kommission über die Bestimmung der Zollsätze, die in der Bundesrepublik Deutschland, in der Französi-schen und in der Italienischen Republik zur Festsetzung der in den Artikeln 5 und 11 der Verordnung Nr. 14/64/EWG genannten Eingangsabgaben zu ber-ücksichtigen sind	171	29. 10. 64	2700
28. 10. 64 Verordnung Nr. 152/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Pauschkoeffizienten für Ge-treideverarbeitungs-erzeugnisse zur Berechnung der Rückzahlung der Erstattungen bei der Aus-fuhr nach Drittländern	171	29. 10. 64	2701

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
28. 10. 64 Verordnung Nr. 153/64/EWG der Kommission über die Kontrolle der Verwendung von Milchpulver für Futterzwecke	171	29. 10. 64	2704
28. 10. 64 Verordnung Nr. 154/64/EWG der Kommission zur Bestimmung der Kriterien für die Änderung der Abschöpfungen, die auf bestimmte Milcherzeugnisse anwendbar sind	171	29. 10. 64	2705
28. 10. 64 Verordnung Nr. 155/64/EWG der Kommission über die Anwendung der Frei-Grenze-Preise bei Butter	171	29. 10. 64	2706
28. 10. 64 Verordnung Nr. 156/64/EWG der Kommission über die Kriterien und Durchführungsbestimmungen zur Festsetzung der Frei-Grenze-Preise für Milch und Milcherzeugnisse	172	30. 10. 64	2709
28. 10. 64 Verordnung Nr. 157/64/EWG der Kommission über die Angleichungen und Korrekturen, die bei der Festsetzung der Frei-Grenze-Preise für Milch und Milcherzeugnisse vorzunehmen sind	172	30. 10. 64	2712
28. 10. 64 Verordnung Nr. 158/64/EWG der Kommission über die pauschale Berechnung der bei der Einfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen erhobenen inländischen Abgaben	172	30. 10. 64	2726
28. 10. 64 Verordnung Nr. 159/64/EWG der Kommission über Bestimmungen zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen im Handel mit Milcherzeugnissen, für die eine Ausgleichsabgabe erhoben wird	172	30. 10. 64	2728
29. 10. 64 Verordnung Nr. 160/64/EWG der Kommission über die Einfuhrkontrolle von Gefrierfleisch, die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 135/64/EWG vorgesehen ist	173	31. 10. 64	2737
29. 10. 64 Verordnung Nr. 161/64/EWG der Kommission über den Weltmarktpreis für Gefrierfleisch	173	31. 10. 64	2738
29. 10. 64 Verordnung Nr. 162/64/EWG der Kommission zur Beschränkung bis zum 31. März 1965 des Höchstbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse nach den Mitgliedstaaten	173	31. 10. 64	2739
29. 10. 64 Verordnung Nr. 163/64/EWG der Kommission über die Auswirkung der Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung auf die Handelsregelung für Getreide- und Kartoffelstärke, Klebermehl und Glukose	173	31. 10. 64	2741
29. 10. 64 Verordnung Nr. 164/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr nach dritten Ländern für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und aus Reis	173	31. 10. 64	2743
29. 10. 64 Verordnung Nr. 165/64/EWG der Kommission über Rückerstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse nach dritten Ländern	173	31. 10. 64	2744
30. 10. 64 Verordnung Nr. 166/64/EWG des Rates über die Regelung für verschiedene Arten von Mischfuttermitteln	173	31. 10. 64	2747

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.